

Magdeburg, den 10.04.2024

Sitzung des HFA Nr. 66
Datum: 24.04.2024
Ort: Rathaus der Stadt Schönebeck (Elbe)

Bearbeiter: Andrea Pankrath

TOP 7 **Fortentwicklung im NKHR**

Anlagen (1.) Übersicht über die Umfrageergebnisse zum Stand der Aufholung der Jahresabschlüsse
(2.) Erlass des MI LSA vom 02.04.2024

Bisherige Beratung: 63. Sitzung des HFA am 24.05.2023 (TOP 3)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wird um Aussprache gebeten.

Begründung:

Die Landesgeschäftsstelle hat gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) bereits mehrfach signalisiert, dass es mit Blick auf die erheblichen Umsetzungsprobleme und die dadurch ausgelösten Rückstände insbesondere bei der Aufholung der Jahresabschlüsse wünschenswert wäre, mögliche Deregulierungen und Erleichterungen im Haushaltsrecht unter Einbeziehung von kommunalen Praktikern zu erörtern und zeitnah rechtlich umzusetzen.

Diesen Wunsch würden wir insbesondere in Anbetracht der immer noch erheblichen Rückstände bei den Jahresabschlüssen gern forcieren, indem wir mit unseren Mitgliedern in einen Austausch treten, um mögliche Potentiale für haushaltsrechtliche Deregulierungen und dauerhafte Erleichterungen im Kommunalverfassungsgesetz und in der Kommunalhaushaltsverordnung zu qualifizieren.

Evaluierung des Aufholprozesses

Die Landesgeschäftsstelle hat insbesondere die beabsichtigte Neuregelung im § 102 Abs. 3 KVG LSA im Rahmen der aktuellen Novellierung zum Anlass genommen, unter den Mitgliedern eine Abfrage zum Stand der Aufholung der Jahresabschlüsse und zu den Ursachen für die Rückstände durchzuführen. Die Neureglung hätte zur Folge, dass ab dem Jahr 2025 keine Haushaltssatzungen erlassen werden können, wenn Rückstände bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse bestehen. Die Ende März mit einer kurzen Frist realisierte Umfrage haben fast drei Viertel unserer Mitglieder beantwortet.

Den Rückläufen lässt sich entnehmen, dass bei Umsetzung der beabsichtigten Neuregelung rund 61 v. H. der Städte und Gemeinden ab dem kommenden Haushaltsjahr 2025 in die vorläufige Haushaltsführung geraten würden. Erst mit dem Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2025 also rechtzeitig für die Haushaltssatzung 2027 würde diese Quote nach den vorliegenden Ergebnissen die 50 %-Marke marginal unterschreiten. Tatsächlich lassen die Ergebnisse der Umfrage erwarten, dass erst mit dem Jahresabschluss 2026 und damit rechtzeitig für die Haushaltssatzung 2028 eine ganz überwiegende Anzahl der Städte und Gemeinden (nahezu 90 v. H.) die Aufholarbeiten an den Jahresabschlüssen bewältigt haben werden. Die zusammengefassten Umfrageergebnisse können der **Anlage 1** entnommen werden.

Im Rahmen dieser Abfrage wurden neben personellen und technischen Ursachen u. a.

- Inventur und Einarbeitung der Inventurergebnisse
- hoher Aufwand in den Nebenbuchhaltungen (z. B. Anlagenbuchhaltung)
- erforderliche Abschluss- und Korrekturbuchungen
- Rechnungsabgrenzung
- Umfang des Rechenschaftsberichts
- fehlende einheitliche rechtliche Vorgaben einerseits
- zusätzlicher Aufwand durch rechtliche Vorgaben andererseits (z. B. Separationsvermögen) u. a. m.

als Gründe für die Rückstände benannt. Es sollte deshalb hinterfragt werden:

- ob die zum Teil sehr detailreichen und in die Tiefe gehenden, an handelsrechtlichen Vorgaben angelehnten Anforderungen für die Kommunen zum Erreichen der mit dem neuen Haushalts- und Rechnungswesen verbundenen Zielstellung einer periodengerechten Erfassung des Aufwandes im derzeit geltenden Umfang erforderlich und im Hinblick auf ihren Erkenntnisgehalt angemessen sind und
- ob, soweit dies zutreffend ist, im Interesse einer einfacheren Umsetzung, Überprüfbarkeit und Vergleichbarkeit rechtliche Rahmenbedingungen ggf. vereinfacht, vereinheitlicht und gestrafft werden können.

Verlängerung der Erleichterungen zur Aufstellung der Jahresabschlüsse

Trotz der enormen Kraftanstrengungen in den vergangenen Jahren zur Aufholung der Jahresabschlüsse bestehen in vielen Städten und Gemeinden weiterhin noch Rückstände. Dies war bereits in der Frühjahrssitzung des Haushalts- und Finanzausschusses 2023 erörtert worden. Weitere Nachfragen aus dem Mitgliederbereich folgten, so dass die Landesgeschäftsstelle das MI nochmals um eine weitere Verlängerung der Erleichterungen für die Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse für ein weiteres Jahr gebeten hat. Mit Erlass vom 02.04.2024 hat das MI (**Anlage 2**) auf diese Bitte reagiert und in Ergänzung zu den Ausgangserlassen vom 15.10.2020 und vom 22.04.2022 die möglichen Erleichterungen auch für die Aufstellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2022 zugelassen. Damit wäre nunmehr spätestens für das Haushaltsjahr 2023 der Jahresabschluss vollständig, allerdings nochmals mit einer verlängerten Frist bis zum 30.06.2024, zu erstellen und dem Rechnungsprüfungsamt zu übergeben.

Nach Einschätzung der Landesgeschäftsstelle erscheint es nicht zielführend, darüber hinaus zukünftig nochmals eine weitere Verlängerung der Erleichterungen zu fordern. Die Erstellung des ersten vollständigen Jahresabschlusses nimmt erfahrungsgemäß sehr viel mehr Zeit in Anspruch als die verkürzten Varianten. Es erscheint wichtig, dass die Kommunen nunmehr so-

bald wie möglich den Grundstein für zukünftige Routinen bei der Erstellung der Jahresabschlüsse legen. Das ist einerseits aufgrund der zu erwartenden neuen statistischen Berichtspflicht nach dem Finanz- und Personalstatistikgesetz (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) FPStatG) ab dem Berichtsjahr 2025 erforderlich. Andererseits wird es mit Blick auf die beabsichtigte Gesetzesänderung in § 102 KVG LSA, erforderlich, dass die Kommunen mit einem gewissen Erfahrungsschatz zunehmend Routinen für eine zügige Erstellung der Jahresabschlüsse entwickeln können.